

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Public Administration (90 CP)
(Berufsbegleitend)
Abschluss Master of Public Administration**

Auf der Grundlage von §§ 20 Abs. 2, 23 Abs. 2, 81 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 9. April 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 12]) i. V. m. § 14 Abs. 3 der Grundordnung der Technischen Hochschule Wildau vom 21. August 2019 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau Nr. 45/2019) zuletzt geändert mit Wirkung vom 22. August 2022 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau Nr. 29/2022) sowie den Bestimmungen der Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau vom 04. Juli 2019 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau Nr. 42/2019), zuletzt geändert am 31. August 2022 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau Nr. 31/2022) erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft, Informatik, Recht der Technischen Hochschule Wildau mit Beschlussfassung vom 6. Mai 2024 die folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Public Administration (90 CP)¹:

¹ genehmigt durch die Präsidentin der TH Wildau mit Schreiben vom 24. Mai 2024

Herausgeberin:

Die Präsidentin

Technische Hochschule Wildau

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hochschulring 1

15745 Wildau

Tel.: 03375/508-0

praesidentin@th-wildau.de

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Qualifikationsziele des Studiengangs	3
§ 2 Allgemeiner Studienverlauf	3
§ 3 Kooperierende Partner des Studiengangs	4
§ 4 Studienart und Studientyp des Studiengangs	4
§ 5 Regelstudienzeit und Immatrikulation	4
§ 6 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien	4
§ 7 Spezifischer Studienablauf	5
§ 8 Praxisphase	7
§ 9 Abschlussarbeit	7
§ 10 Abschlussprüfung	7
§ 11 Doppelabschlussabkommen	8
§ 12 Akademischer Grad	8
§ 13 Inkrafttreten	8
Anhang: Studienplan	10
Englischsprachige Bezeichnungen des Studiengangs und der Module	11

§ 1

Qualifikationsziele des Studiengangs

- (1) Digitalisierung, demographischer Wandel und zunehmende institutionelle Anforderungen erfordern neue Management- und Führungsfähigkeiten. Der Masterstudiengang soll entsprechende anwendungsorientierte Kompetenzen für zukünftige Führungskräfte in der öffentlichen Verwaltung und in öffentlichen Unternehmen vermitteln. Dabei ist der Studiengang generalistisch sowie interdisziplinär ausgerichtet und enthält ein Spezialisierungssemester, in dem Studierende zwei Wahlpflichtmodule aus den Bereichen Wirtschaftswissenschaft, Recht oder Verwaltungsinformatik wählen können.

Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs verfügen über

- die Fähigkeit, wissenschaftlich fundiert an neue Problemstellungen heranzugehen und geeignete Methoden für deren Bearbeitung anzuwenden sowie bei Bedarf neu zu entwickeln;
 - die Fähigkeit, zunehmend komplexe Probleme in Behörden und öffentlichen Unternehmen innovativ und mit kreativen Methoden zu lösen;
 - Kompetenzen zu einem methodisch fundierten Umgang mit Risiko und Veränderungen im Verwaltungsalltag in verschiedenen Konstellationen umzugehen;
 - die Fähigkeit, komplexe Zusammenhänge und Anforderungen an öffentliche Verwaltungen zu beurteilen und aktiv zu gestalten; dies mit besonderem Fokus auf das haushaltswirtschaftliche, rechtliche und politische Umfeld, aber auch in Verbindung mit einem interdisziplinären Verständnis grundsätzlicher Herausforderungen (z.B. Nachhaltigkeit, technologischer Fortschritt, Migration) und deren ethischer Implikationen;
 - allgemeine soziale Kompetenzen sowie ein für Aufgaben in der Verwaltung relevantes Methodenwissen über die Anleitung und Führung von Personal;
 - ein grundsätzliches Verständnis von Digitalisierungsprozessen, -aufgaben und -anforderungen sowie die Fähigkeit, dieses Wissen für eine Verwaltungsmodernisierung einzusetzen.
- (2) Der weiterbildende Masterstudiengang erweitert und spezialisiert die Qualifikationen aus dem Bachelorstudium.

§ 2

Allgemeiner Studienverlauf

Für den allgemeinen Studienablauf gilt die Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Rahmenordnung ist aufrufbar unter den Amtlichen Mitteilungen auf der Homepage der Technischen Hochschule Wildau.

§ 3

Kooperierende Partner des Studiengangs

Entfällt.

§ 4

Studienart und Studientyp des Studiengangs

- (1) Der Studiengang wird als Präsenzstudium mit Onlineanteil durchgeführt. Die Möglichkeit der Durchführung von Veranstaltungen des Präsenzanteils in hybridem oder Online-Format in begründeten Fällen bleibt hiervon unberührt.
- (2) Der Studiengang wird berufsbegleitend im Studientyp Teilzeit angeboten.
- (3) Lehr- und Prüfungssprache des Studiengangs ist Deutsch.

§ 5

Regelstudienzeit und Immatrikulation

- (1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt fünf Semester.
- (2) Die Immatrikulation erfolgt jährlich zum Sommersemester, wobei eine Immatrikulation in ein höheres Fachsemester auch zum Wintersemester erfolgen kann.
- (3) Die Verteilung der Studienmodule über die Regelstudienzeit ist dem Studienplan des Studiengangs im Anhang zu entnehmen.

§ 6

Zugangsvoraussetzungen und Zulassungskriterien

- (1) Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Public Administration (90 CP) sind ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Umfang von mindestens 210 CP, der eine fachgebietsnahe Ausrichtung aufweisen muss und eine nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss berufspraktische Tätigkeit von mindestens einem Jahr. Für die Bachelorstudiengänge Öffentliche Verwaltung Brandenburg (LL. B.) sowie Verwaltungsinformatik Brandenburg (B. Sc.) der Technischen Hochschule Wildau ist die fachgebietsnahe Ausrichtung gegeben. Auch ein Bachelor of Law (LL.B.) aus einem Studiengang mit rechtswissenschaftlichem Fokus erfüllt die Vorgabe einer fachgebietsnahen Ausrichtung.

Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen mit anderer Ausrichtung müssen Lehrinhalte nachweisen, die fachgebietsnahen Studiengängen in Politikwissenschaft, Verwaltungswissenschaften oder Öffentlichem Recht vergleichbar sind.

In Zweifelsfällen entscheidet die Studiengangsprecherin bzw. der Studiengangsprecher des Studiengangs.

- (2) Für die Zulassung zu diesem Studiengang müssen ausländische Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber und Staatenlose zusätzlich ihre sprachliche Studierfähigkeit nachweisen, § 10 Abs. 1 S. 3 BbgHG. Ein solcher Nachweis liegt vor, wenn sie die für das

Studium erforderliche Qualifikation nach § 10 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 bis 4 BbgHG im Inland oder an einer deutschen Auslandsschule nicht ausschließlich nach ausländischem Recht erworben oder die Deutsche Sprachprüfung für Hochschulen (DSH) mit dem Gesamtergebnis DSH-2 oder besser bestanden haben.

- (3) Sofern der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist die Ordnung der Technischen Hochschule Wildau für die Auswahl von Studierenden in zulassungsbeschränkten Studiengängen² in ihrer jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.
- (4) Gemäß § 4 Abs. 3 der Ordnung der Technischen Hochschule Wildau für die Auswahl von Studierenden in zulassungsbeschränkten Studiengängen² wird – soweit dieser Studiengang zulassungsbeschränkt ist – als weiteres Zulassungskriterium ein Motivationsschreiben verlangt, in dem die Bewerberin bzw. der Bewerber auf mindestens zwei und höchstens drei Seiten ihre bzw. seine Motivation für oder ihre bzw. seine Identifikation mit dem gewählten Studiengang darlegt. Das Motivationsschreiben ist fristgerecht mit den anderen Bewerbungsunterlagen einzureichen.

§ 7

Spezifischer Studienablauf

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Das Studium besteht aus Modulen, für die nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entsprechende Credit Points vergeben werden. Für ein erfolgreiches Studium werden insgesamt 90 CP vergeben.
- (2) Der Anhang dieser Studien- und Prüfungsordnung enthält den Studienplan für das berufsbegleitende Studium.
- (3) Die im Studienplan ausgewiesenen Module stellen den Mindestumfang der zu absolvierender Module für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums dar. Der Studienplan enthält je Modul dessen semesterweise Zuordnung, Modulart, Prüfungsart, Lehrform, Semesterwochenstunden und Credit Points.
- (4) Durch Beschluss des Prüfungsausschusses können in Abstimmung mit der Studiengangsprecherin bzw. dem Studiengangsprecher die im Studienplan festgelegte Reihenfolge und die Prüfungsart aus zwingenden Gründen kurzfristig für einen einzelnen Studienjahrgang abgeändert werden.
- (5) Das berufsbegleitende Studium ist wie folgt aufgebaut:
 - Die ersten vier Semester bestehen aus theoretischen Studienabschnitten mit 70 CP (je 15 oder 20 CP pro Semester).
 - Das fünfte Semester dient der Erstellung der Masterarbeit und des sich daran anschließenden Kolloquiums in Form einer mündlichen Prüfung.

² Ordnung der Technischen Hochschule Wildau für die Auswahl von Studierenden in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 18. Juli 2017 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau 21/2017), zuletzt geändert am 02. Januar 2018 (Amtliche Mitteilungen der TH Wildau 01/2018)

- Es handelt sich um ein berufsbegleitendes Studienprogramm. Die Lehrveranstaltungen finden an Freitagnachmittagen, Samstagen und während jeweils einer Präsenzwoche am Semesteranfang („Blockunterrichtswoche“) statt. Pro Modul sind je ein Tag in der Blockwoche, ein Freitagnachmittag und ein Samstag als Präsenzanteile vorgesehen. Des Weiteren werden pro Modul spezifische Onlinelernangebote vorgesehen. Die Selbstlernphasen werden durch eine E-Learning-Plattform unterstützt. Prüfungen im berufsbegleitenden Studium finden prinzipiell an den Präsenztagen (freitags, samstags bzw. in den Blockunterrichtswochen) statt. Im Fall von Wiederholungsprüfungen können Prüfungstermine auch an Tagen festgesetzt werden, die keine Präsenztage sind.
 - Im vierten Semester sind zwei Wahlpflichtmodule zu belegen. Das erste Wahlpflichtmodul (kleiner Wahlpflichtkatalog) bietet eine Auswahl aus mind. zwei Fächern mit engem fachlichem Bezug zur Verwaltungswissenschaft (mit wirtschaftlichem, rechtlichem oder verwaltungsinformatischem Schwerpunkt). Das zweite Wahlpflichtmodul (großer Wahlpflichtkatalog) bietet eine breitere fachliche Auswahl an und kann neben Modulen mit engem fachlichem Bezug zur Verwaltungswissenschaft auch Module mit anderer Ausrichtung enthalten. Die Wahl der Wahlpflichtmodule erfolgt in der Vorlesungszeit des dritten Semesters.
- (6) Der Fachbereichsrat beschließt über eine Liste der zulässigen Wahlpflichtmodule. Die Liste der zulässigen Wahlpflichtmodule für das vierte Semester muss am Ende des zweiten Semesters des Vorjahres vom Fachbereichsrat beschlossen sein. Im Falle des nicht erfolgten Beschlusses durch den Fachbereichsrat gilt der bestehende, zuvor beschlossene Wahlpflichtkatalog fort.
- (7) Jedes im Studienplan enthaltene Modul wird anhand einer Modulbeschreibung im Modulhandbuch beschrieben. Das Modulhandbuch ist auf der Webseite des Studiengangs publiziert. Die Modulbeschreibungen bilden die Grundlage für die Durchführung der Module; auf dieser Basis gestaltet die Dozentin bzw. der Dozent die Lehre aus. Die Erbringung einer Prüfungsleistung in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (z.B. multiple choice) ist zulässig, darf aber nicht mehr als 50 % einer Prüfungsleistung ausmachen.
- (8) Wahlprozesse und Präferenzen
- Die Studierenden sind bei allen Wahlprozessen zur Mitwirkung verpflichtet. Sie geben dabei zunächst ihre Präferenzen ab. Auf Basis dieser Präferenzen und hochschulinterner Ressourcen findet eine Zuweisung zu Modulen statt.
 - Studierende, deren Präferenz sich auf ein Modul bezieht, welches aus Kapazitätsgründen nicht angeboten werden kann, werden einem anderen Modul zugewiesen. Dabei sind die weiteren Präferenzen der Studierenden nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
 - Die Fristen des § 20 Abs. 6 Rahmenordnung finden auch bei einer Nichtwahl Anwendung. Als Prüfungstermin nach Satz 1 des § 20 Abs. 6 gilt in diesem Fall der letzte Tag des Semesters, in dem das jeweilige Modul in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen ist.
- (9) Findet eine Wiederholungsprüfung zusammen mit Studierenden darauffolgender Jahrgänge statt, können die Prüfungsform und das Prüfungsschema in der Wiederholungsprüfung an die Folgejahrgänge angepasst werden.

- (10) Mehrere Prüfungen an einem Tag sind zulässig.
- (11) Die Studierenden haben die Möglichkeit der Absolvierung eines Auslandssemesters. In der Lehrveranstaltungszeit des Vorsemesters, vor Antritt des Auslandssemesters, ist auf Initiative der bzw. des Studierenden ein Learning Agreement durch die Studiengangsprecherin bzw. den Studiengangsprecher schriftlich zu bestätigen. Die im Learning Agreement festgelegten Module sollten den Qualifikationszielen des Studiengangs in Inhalten und Niveau gerecht werden. Das International Office ist durch die Studierende bzw. den Studierenden einzubeziehen. Prinzipiell ist das vierte Semester als Mobilitätsfenster geeignet.

§ 8 Praxisphase

Entfällt.

§ 9 Abschlussarbeit

Im letzten Semester gemäß Studienplan ist eine Masterarbeit (17 CP) anzufertigen. Die Beantragung der Arbeit erfolgt online mittels Thesis-Planer beim Prüfungsausschuss des Fachbereichs. Der Bearbeitungszeitraum für die Masterarbeit beträgt 14 Wochen.

§ 10 Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung umfasst den erfolgreichen Abschluss aller im Studienplan geforderten Modulprüfungen, die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit sowie ein Kolloquium in Form einer mündlichen Prüfung zur Masterarbeit.
- (2) Das Kolloquium zur Masterarbeit ist grundsätzlich hochschulöffentlich. Es ist unverzüglich nach Vorliegen der beiden Gutachten durchzuführen. § 27 Abs. 8 der Rahmenordnung der Technischen Hochschule Wildau bleibt davon unberührt.

Das Kolloquium zur Masterarbeit erfolgt vor einer Prüfungskommission, die mindestens aus den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern der schriftlichen Arbeit besteht.

Aus triftigem Grund kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine der Gutachterinnen bzw. einen der Gutachter durch eine andere fachkundige Prüferin bzw. einen anderen fachkundigen Prüfer ersetzen. Die zu prüfenden Studierenden sind darüber unverzüglich zu informieren.

Die Prüfung wird differenziert bewertet.

Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Prüferin bzw. eines bestimmten Prüfers besteht nicht.

- (3) Das Kolloquium zur Masterarbeit wird in der Regel als Einzelprüfung abgehalten. Ist die Masterarbeit als Gruppenarbeit erbracht worden, kann das Kolloquium zur Masterarbeit auch als Gruppenprüfung mit bis zu zwei Studierenden durchgeführt werden. Der Beitrag jeder Einzelnen bzw. jedes Einzelnen muss auch im Kolloquium individuell abgrenzbar und bewertbar sein.
- (4) Über den Ablauf des Kolloquiums ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses Prüfungsprotokoll muss die wesentlichen Prüfungsfragen und -antworten sowie die Gesamtbewertung enthalten. Es wird von einer Prüferin bzw. einem Prüfer oder einer Beisitzerin bzw. einem Beisitzer geführt und von allen Beteiligten der Prüfungskommission unterzeichnet.

Das Prüfungsergebnis ist der bzw. dem oder den Studierenden unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben und dem Sachgebiet für Immatrikulation und Prüfungen mitzuteilen.

§ 11 Doppelabschlussabkommen

- (1) Ein Doppelabschluss (Double Degree) über diesen und einen anderen, ähnlichen Studiengang an einer anderen Hochschule wird verliehen, wenn ein entsprechendes Doppelabschlussabkommen mit der anderen Hochschule vorliegt.
- (2) Die Verleihung des Doppelabschlusses setzt voraus, dass dieser Studiengang und mindestens ein Studiensemester in dem anderen, ähnlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen wurden. Näheres regelt das jeweilige Doppelabschlussabkommen.

§ 12 Akademischer Grad

Ist das Studium erfolgreich absolviert, wird der akademische Grad „Master of Public Administration“ verliehen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Präsidentin der Technischen Hochschule Wildau am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau in Kraft und gilt ab Sommersemester 2025.

Wildau, 17. Juli 2024

gez. Prof. Dr. rer. nat. Ulrike Tippe
Präsidentin
der Technischen Hochschule Wildau

Anhang:

- Studienplan
- Englische Bezeichnungen des Studiengangs und der Module

Anhang: Studienplan

Public Administration (B./Ma.) Vollzeit/dual/Teilzeit/berufsbegleitend

FBR 06.05.2024

Gültig ab SoSe25

Module	V	Ü	L	P	S	ges.	SoSe			WS			SoSe			WS			SoSe								
							1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.			5. Sem.								
							Präse nz- std	PA	CP	Präse nz- std	PA	CP	Präse nz- std	PA	CP	Präse nz- std	PA	CP	Präse nz- std	PA	CP	Präse nz- std	PA	CP			
Rechtswissenschaften																											
Systematik des Rechts	45					45	45	FMP	5																		
IT-Recht	45					45				45	FMP	5															
Dienst- und Arbeitsrecht	45					45							45	FMP	5												
Vergaberecht	45					45										45	FMP	5									
Wirtschaftswissenschaften																											
Wissens- und Changemanagement	45					45	45	FMP	5																		
Projektmanagement	45					45				45	FMP	5															
Kommunikation und Verhandlungsführung	45					45							45	FMP	5												
Personalführung	45					45	45	FMP	5																		
Informationstechnologien																											
Digital Governance	45					45	45	FMP	5																		
Geschäftsprozessdigitalisierung	45					45				45	FMP	5															
IT-Sicherheit und Datenschutz	45					45							45	FMP	5												
Sonstige																											
Coaching/Forschungsprojekt	45					45							45	SMP	5												
Wahlpflichtmodule																											
Kleiner Katalog	45					45										45		5									
Großer Katalog	45					45										45		5									
Summe der Semesterwochenstunden	630					630	180			135			180			135			0								
Summe Credits Lehre						70			20			15			20			15								0	
Credits f. Masterarbeit						17																				17	
Credits f. Kolloquium						3																				3	
Summe Credits						90			20			15			20			15							20		

V Vorlesung
 Ü Übung
 L Labor
 P Projekt
 S Seminar

WS Wintersemester
 SoSe Sommersemester
 SWS Semesterwochenstunden
 PA Prüfungsar
 CP Credit Poir

FMP Feste Modulprüfung
 SMP Studienbegl. Modul
 KMP Kombinierte Modul

Englischsprachige Bezeichnungen des Studiengangs und der Module

Public Administration (MPA) – Public Administration (MPA)

Module - deutsch	Modules - English
Rechtswissenschaften	Law
Systematik des Rechts	Systematics of Law
IT-Recht	IT Law
Dienst- und Arbeitsrecht	Public Administration Law and Employment Law
Vergaberecht	Public Procurement Law
Wirtschaftswissenschaften	Business
Wissens- und Changemanagement	Knowledge and Change Management
Projektmanagement	Project Management
Kommunikation und Verhandlungsführung	Communication and Negotiation
Personalführung	Personnel Management
Informationstechnologien	Information Technologies
Digital Governance	Digital Governance
Geschäftsprozessdigitalisierung	Business Process Digitalisation
IT-Sicherheit und Datenschutz	IT Security/Data Protection
Sonstige	Others
Coaching/Forschungsprojekt	Coaching/Research Project
Wahlpflichtmodule	Compulsory Elective Modules
Kleiner Katalog	Electives - Short List
Großer Katalog	Electives - Long List